BWNEWS

Beschränkte Steuerpflicht: Steuerregeln zur grenzüberschreitenden Überlassung von Software und Datenbanken

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD steht. Aus steuerpolitischer Sicht ist eine Aussage besonders brisant: Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird abgeschafft. Nun kommt also doch, was lange befürchtet war. Zwar soll die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge nicht vollständig abgeschafft werden. Aber ist eine punktierte Abschaffung nur für Zinserträge sinnvoll? Über Sinn und Unsinn lässt sich bekanntlich gut streiten. Dass ein Nebeneinander von individuellem Steuersatz und Abgeltungsteuer wieder mehr Aufwand bedeutet, sollte jedoch feststehen. So verwundert es nicht, dass die Banken sich für den Erhalt der Abgeltungsteuer einsetzten, sind die Systeme doch erst frisch und teuer umgestellt worden.

Wir dürfen uns aber durchaus die berechtigte Frage stellen, ob die individuelle Besteuerung der Zinseinkünfte wirklich zu mehr Steuergerechtigkeit führt. Das Vermögensportfolio der deutschen Mittelschicht weist tendenziell einen höheren Anteil an Zinspapieren aus, da nicht jeder das Risiko von Wertschwankungen eines Aktienportfolios tragen kann oder will. Vermögende Anleger investieren ihre liquiden Mittel hingegen in eine Vielzahl von unterschiedlichen Anlageklasse und haben eher höhere Aktienanteile im Portfolio. So wird letztlich – entgegen dem eigentlichen Ziel – der Kleinsparer wohl übermäßig belastet. Darüber hinaus eröffnen sich durch die unterschiedliche Besteuerung möglicherweise Gestaltungen, voll steuerpflichtige Zinserträge in ermäßigt besteuerte Gewinne umzuwandeln, was sicherlich Gerichte und Gesetzgeber auf den Plan rufen wird. Es bleibt daher zu hoffen, dass die neue Regierung das gesteckte Ziel nochmals überdenkt. Zumal die Experten des Bundesfinanzministeriums selbst davon ausgehen, dass eine Abschaffung der Abgeltungsteuer dem Fiskus nicht bedeutend mehr Einnahmen bescheren würde. Dann heißt es wieder: Außer Spesen nichts gewesen!

Stuttgart, im Februar 2018

Till Schätz

Inhalt dieser Ausgabe

- Beschränkte Steuerpflicht: Steuerregeln zur grenzüberschreitenden Überlassung von Software und Datenbanken **S.3**
- Steuerliche Behandlung von Bitcoin **S.4**
- Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind **S.5**
- Schweizer Mehrwertsteuerreform betrifft eine Vielzahl deutscher Unternehmen **S.5**
- GmbH-Verkauf: Auflebende Forderung kann Verkaufserlös werden **S.6**
- Franchiseverträge: Achtung bei der Gewerbesteuer **S.6**
- Neues zur Rechnungsanschrift: Vorsteuerabzug aus Rechnungen mit Briefkastenadresse zulässig **S.6**
- Vorsteuerabzug: Wann ist eine Stadt bei gemischter Nutzung des Marktplatzes zum Vorsteuerabzug berechtigt? **S.7**
- Mangelhaft: Wann ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß? **S.7**
- Verkauf von Grundstücken: Eigentümer kann unwissend in Grunderwerbsteuerfalle tappen **S.7**
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen sollte solide bewertet werden! **S.7**
- Grenzüberschreitender Onlinehandel: Mehrwertsteuersystem soll einfacher werden **S.7**
- Anpassung des Anwendungserlasses: Erhöhung der Kleinbetragsrechnungsgrenze **S.7**
- Betriebsprüfung: Nachzahlungszinsen bei lang andauernder Außenprüfung **S.7**

Beschränkte Steuerpflicht: Steuerregeln zur grenzüberschreitenden Überlassung von Software und Datenbanken

Im Ausland ansässige Anbieter, die Software zur Nutzung im Inland überlassen, können mit ihren inländischen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sein (insbesondere mit Vermietungs- bzw. Verpachtungseinkünften).

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben dargelegt, welche Regeln zur beschränkten Steuerpflicht und zum Steuerabzug bei der grenzüberschreitenden Überlassung von Software und Datenbanken gelten. Die Aussagen im Überblick:

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus einer Rechteüberlassung werden von einem (Software-)Anbieter erzielt, wenn er einem inländischen Nutzer umfassende Nutzungsrechte an einer Software zur wirtschaftlichen Weiterverwertung einräumt (z.B. Vervielfältigungs- oder Veröffentlichungsrechte). Eine solche wirtschaftliche Weiterverwertung ist gegeben, wenn der Softwarenutzer aus den überlassenen Rechten zielgerichtet einen eigenen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Keine beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte im vorgenannten Sinne werden hingegen erzielt, wenn die Software allein zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (z.B. zur Nutzung durch Mitarbeiter des Kunden für den eigenen Geschäftsbetrieb) überlassen wird.

Unterliegt der ausländische (Software-)Anbieter mit seiner grenzüberschreitenden Softwareüberlassung der beschränkten Steuerpflicht, wird die Steuer im Wege des pauschalen Steuerabzugs (nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz) erhoben.

Auch internetbasierte Softwareüberlassungen (z.B. über „Application Service Providing (ASP)“ und „Software as a Service (SaaS)“) führen zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit dabei umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung überlassen werden. Unerheblich ist, ob die Software auf einem inländischen oder einem ausländischen Server gespeichert ist.

Die grenzüberschreitende Überlassung von Datenbanken führt ebenfalls nur dann zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, wenn dem inländischen Nutzer umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung überlassen werden. Dies kann sowohl die Nutzung der gesamten Datenbank betreffen als auch die Nutzung einzelner Inhalte. Keine Überlassungen zur wirtschaftlichen Weiterverwertung (und somit keine beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte) liegen vor, wenn ausländische Anbieter wissenschaftliche Datenbanken an Hochschulen und öffentliche Bibliotheken überlassen und zwischen Anbieter und Hochschule bzw. Bibliothek vertraglich ausgeschlossen ist, dass die Datenbank kommerziell genutzt wird. Eine wirtschaftliche Verwertung ist im Übrigen bereits dann ausgeschlossen, wenn die Hochschule bzw. öffentliche Bibliothek von ihren Nutzern keine oder nur kostendeckende Gebühren verlangt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Steuerliche Behandlung von Bitcoin

Bitcoin ist die bekannteste unter den mittlerweile zahlreichen Digitalwährungen, die in den vergangenen Jahren entstanden und wegen starker Kurssteigerungen derzeit in aller Munde sind. Diese Währungen existieren zwar nur virtuell, sind aber auch für den Fiskus interessant. Einige Fragen, wie die steuerliche Erfassung von Mining und die Verwendung per Mining gewonnener Kryptowährungen erfolgen soll, hat zwischenzeitlich eine Stellungnahme der Bundesregierung beantwortet.

Kryptowährungen und Einkommensteuer

• Handelt es sich beim Mining von Kryptowährungen um eine **gelegentliche** Tätigkeit, kann es sich um Einkünfte aus sonstigen Leistungen i.S. des § 22 Nummer 3 EStG handeln. Diese sind erst ab einer Höhe von 256 € im Kalenderjahr einkommensteuerpflichtig.

• Der Tausch oder Rücktausch von Kryptowährung in Euro oder eine andere Kryptowährung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung führt zu einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG und unterliegt deshalb der Einkommensteuer.

• Werden Kryptowährungen hingegen im Rahmen einer **gewerblichen** Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft oder hergestellt, sind Gewinne aus der Veräußerung oder dem Tausch der Kryptowährung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Die Kosten für das Mining der Kryptowährungen sind dann als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Kryptowährungen und Umsatzsteuer

• Umsatzsteuerlich ist der Umtausch gesetzlicher Währungen in Einheiten virtueller Währungen und umgekehrt zwar eine Leistung. Diese fällt aber unter die Steuerbefreiung.

• Die Verwendung von Kryptowährungen wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen. Die Hingabe zur bloßen Entgeltentrichtung unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

• Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Mining ist noch nicht abschließend geklärt. Die Europäische Kommission hat hierzu bereits Erörterungen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Schweizer Mehrwertsteuerreform betrifft eine Vielzahl deutscher Unternehmen

Nach den neuen Bestimmungen im Mehrwertsteuergesetz der Schweiz, ergibt sich möglicherweise für eine große Anzahl von deutschen Unternehmen erstmals in der Schweiz eine Mehrwertsteuerpflicht. Grund für die Neuregelungen ist die Abschaffung von Wettbewerbsnachteilen von Schweizer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Mitbewerbern.

Sofern grenzüberschreitende Geschäfte mit Vertragspartnern der Schweiz abgeschlossen werden, sollten Unternehmen außerhalb der Schweiz ab 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 folgende Änderungen beachten. **Lesen Sie hierzu Online weiter.**

Klicken Sie hier, um **die Volldarstellung des Artikels** anzuzeigen.

Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein Freibetrag von 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Arbeitgeber veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 € je Teilnehmer, Pensionärstreffen für 40 € je Teilnehmer, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € je Teilnehmer und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € je Teilnehmer.

Lösung: Für den Arbeitgeber empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen - den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier - in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Der geldwerte Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann vom Arbeitgeber zudem mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuert werden.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn die Steuerpauschalierung bis zum 28.02. des Folgejahres (= bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vorgenommen wird. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Klicken Sie hier, um **die Volldarstellung des Artikels** anzuzeigen.

GmbH-Verkauf: Auflebende Forderung kann Verkaufserlös werden

Der Verkauf einer GmbH oder eines GmbH-Anteils ist ein viel weitreichenderer und wichtigerer Vorgang als zum Beispiel der Verkauf von Aktien einer Gesellschaft an der Börse. Immer ist ein Notar dabei und regelmäßig geht es um viel Geld. Falsch angepackt kann aus dem Verkauf leicht ein steuerlicher Schaden entstehen, den man nicht mehr korrigieren kann. Ein kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschiedener Fall beweist das erneut.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Franchiseverträge: Achtung bei der Gewerbesteuer

Franchiseverträge genießen insbesondere bei großen und namhaften Herstellern eine große Popularität. Die Nutzung des bekannten Namens erkauft man sich jedoch in der Regel mit Franchisezahlungen. Der Bundesfinanzhof hat sich im Frühjahr 2017 mit der gewerbesteuerlichen Behandlung solcher Zahlungen auseinandergesetzt. Es stellt sich nämlich die Frage, ob Franchisezahlungen unter einen Hinzurechnungstatbestand nach dem Gewerbesteuergesetz fallen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Neues zur Rechnungsanschrift: Vorsteuerabzug aus Rechnungen mit Briefkastenadresse zulässig

Der Europäische Gerichtshof hat den Bundesfinanzhof (BFH) und seine umsatzsteuerrechtliche Rechtsprechung erneut in die Schranken gewiesen. In seiner jüngsten Entscheidung beanstandete er die äußerst formalistische Sichtweise des BFH hinsichtlich der hohen Hürden richtiger Rechnungsangaben für den Leistenden - insbesondere bezogen auf das Merkmal „vollständige Anschrift“.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vorsteuerabzug: Wann ist eine Stadt bei gemischter Nutzung des Marktplatzes zum Vorsteuerabzug berechtigt?

Verwendet eine Stadt ihren Marktplatz sowohl für wirtschaftliche als auch für hoheitliche Zwecke, so liegt eine gemischte Tätigkeit vor, die zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt. Wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, ist im Einzelfall stets genau zu prüfen, wann eine Stadt unternehmerisch tätig ist und welche Aufwendungen in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Mangelhaft: Wann ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verkauf von Grundstücken: Eigentümer kann unwissend in Grunderwerbsteuerfalle tappen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen sollte solide bewertet werden!

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Grenzüberschreitender Onlinehandel: Mehrwertsteuersystem soll einfacher werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Anpassung des Anwendungserlasses: Erhöhung der Kleinbetragsrechnungsgrenze

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Betriebsprüfung: Nachzahlungszinsen bei lang andauernder Außenprüfung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSeminar

BWSeminar
Die elektronische Rechnung

Mittelständische Unternehmen haben sich zunehmend mit der Digitalisierung ihrer Geschäftstätigkeiten auseinanderzusetzen. Ob es um die Herstellung von Produkten, den Kundenservice oder das Dienstleistungsangebot geht – der Mittelstand 4.0 schreitet zunehmend voran.

Unser nächstes **BW**SEMINAR widmet sich daher der **elektronischen Rechnung**. Obwohl die E-Mail bereits zu unserem Alltag gehört, wird ein Großteil der Rechnungen noch immer in Papier versandt. Aber warum? Nutzen Sie die Möglichkeiten der elektronischen Rechnung, optimieren Sie ihre Prozesse und sparen Sie nebenbei Portokosten. Wie das geht, zeigen wir Ihnen am **Dienstag**, den **15.05.2018** bei uns im Haus – wir freuen uns auf Ihr Kommen. Eine gesonderte Einladung folgt.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie wichtig das Vergessen ist?

Unser Gehirn verfügt über 80-90 Milliarden Nervenzellen. Das mutet einem viel an, ist aber wenig Speicherplatz, wenn man bedenkt, was das Hirn alles zu verarbeiten hat. Wer einmal durch eine belebte Großstadt geht, merkt sehr schnell, dass jede Sekunde Unmengen von Daten auf ihn einprasseln: Verkehrslärm, Stimmen, Bilder von Straßen, Häusern und Menschen, die achtlos an einem vorbeiströmen. Dazu spüren wir die Temperatur, den Wind, ab und zu einen Rempler unserer Mitmenschen und natürlich unseren eigenen Körper. Wir benötigen diese Informationen, um unseren Weg durch die Menge zu bahnen und nicht von einem Auto überfahren zu werden. Und das klappt erstaunlich gut. Laut Wissenschaftlern beträgt die dabei zu verarbeitende Datenmenge jede Sekunde etwa 100 MB. Später stellen wir aber fest, dass wir kaum noch konkrete Erinnerungen daran haben. Und das ist wichtig, denn ansonsten wäre unser Hirn nach einem Jahr voll, nichts wäre mehr speicherbar. Merken und Vergessen sind notwendige Pole eines intakten Gedächtnisses. Demnach reduziert unser Gehirn alle Details einer neuen Erinnerung im Laufe einer Woche auf die wesentlichen Punkte: Auffälliges und Interessantes wird behalten, vieles wird abstrahiert und mit anderen Erinnerungen zusammengelegt, aber das meiste wird vergessen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©Nmedia - stock.adobe.com, Seite 4: Â©ulchik74 - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de